

müssen dort, wo bereits die alte These Erklärungslücken einbekennen mußte: bei allen Fragen, die die verlorenen Kapitel aus der Versio Diessensis/Coloniensis betrafen. Wo aber aus inhaltlichen Überlegungen heraus begründete Wahrscheinlichkeitsannahmen möglich sind, hat er doch klar erweisen können, daß unter den drei inhaltlich parallelen Kanones die jeweilige Fassung der Catalaunensis als die textgeschichtlich älteste anzusehen ist. Damit dürfte das hypothetisch entworfene neue Modell wohl als gesichert gelten: Es stimmt mit dem Überlieferungsgeschichtlichen Befunden erheblich besser zusammen als das alte; es nimmt erstmals ein Indiz zum Entstehungsraum der Vulgata im Wortlaut der Akten ernst; es vermeidet die logischen Schwierigkeiten, die Krause zu einer Aufgliederung der Catalaunensis in letztendlich fünf Quellenmassen genötigt hatte (ohne daß dies mit den stilistischen Befunden in Einklang zu bringen wäre); es stimmt mit den inhaltlichen Ergebnissen des Einzelkapitel-Vergleichs überein; und es erklärt schließlich ganz zwanglos – dazu nochmals im folgenden – die Existenz und Zweckbestimmung gleich zweier Kurzversionen der Synodalakten. Kurzum: Es weist in jeder Hinsicht den Vorzug der Einfachheit auf.

Die eine Frage allerdings ist offengeblieben, die wohl am Beginn einer jeden eingehenden Beschäftigung mit dem singulären Phänomen der drei Triburer Aktenfassungen gestanden haben wird: Warum gleich drei Versionen? Was ist ihre Zweckbestimmung gewesen? Wenn die Kapitel der Versio Catalaunensis als protokollartige Mitschriften der Synodalberatungen einzuschätzen sind, so werden die Beschlüsse einer vergleichsweise bedeutenden Reichssynode wie Tribur (895) kaum in einer derart grobschliffigen Fassung verbreitet worden sein. Es wird eine offizielle Redaktion der Konzilsakten auf der Basis solcher Protokollmitschriften gegeben haben, die im Umkreis des Mainzer Erzbischofs redigiert worden ist, der in Tribur den Vorsitz führte. Diese offiziell promulgierte Fassung könnte und wird die Versio Diessensis/Coloniensis gewesen sein; sie hat offensichtlich zunächst nur die eigentlichen Kanones umfaßt und ist anschließend (unter Benutzung von deren „c.1“) um die nur im Diessener Codex enthaltene Vorrede mit Schilderung des Synodalablaufs ergänzt worden¹⁵⁷, die die führende Rolle des Mainzer Erzbischofs gebührend herausstreicht. Leider ist gerade diese für die Forschung wohl wichtigste der Triburer Aktenver-

157) Vgl. oben S. 443 mit Anm. 49 und unten S. 507 f. mit Anm. 36.